

An alle  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
im Bistum Mainz

**Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz**  
**Generalvikar**

Tel 0 61 31 - 253-110  
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de  
www.bistum-mainz.de

Mainz, 23.03.2020

## **Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 23.03.2020**

**Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 entstandene Krise – vorläufig gültig bis zum 19.04.2020 bzw. bis auf Widerruf**

### **Allgemeine Regelungen**

1. Die Arbeit in den Einrichtungen des Bistum Mainz ist von den Verantwortlichen so zu organisieren, dass folgende **Regeln für Arbeitsstätten und Gebäude** eingehalten werden:
  - 1.1 Der Kontakt mit positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen ist vor dem Betreten der Gebäude mit dem zuständigen Gesundheitsamt (s. Information auf der Homepage) abzuklären.
  - 1.2 Der Aufenthalt in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland in den letzten 14 Tagen ist vor dem Betreten der Gebäude ebenfalls mit dem Gesundheitsamt (s. Information auf der Homepage) abzuklären.
  - 1.3 Krankheitssymptome der Atemwege und Fieber sind vor dem Betreten der Gebäude mit dem Hausarzt abzuklären.
  - 1.4 Zu anderen Personen an Arbeitsplätzen und in Gesprächen sind mindestens 2 Meter, in Fluren und Verkehrswegen mindestens 1 Meter Abstand zu halten (in Schulen und Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeiten).
  - 1.5 Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenzubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts anderes vorschreiben.
  - 1.6 In die Armbeuge husten und niesen.
  - 1.7 Regelmäßig die Räume lüften (4x täglich 10min).
2. Der Empfang externer **Besuche an den Arbeitsstätten** ist zurzeit nicht gestattet.
3. Jeder organisiert die Arbeitswege selbst. Es wird empfohlen, auf **öffentliche Verkehrsmittel** zu verzichten.

#### 4. **Homeoffice (Es wird zum gesamten Bereich Homeoffice heute Abend, spätestens morgen früh neue Hinweise geben.)**

Sinn und Zweck der Homeoffice-Regelung ist es, die Infektionsrate zu verlangsamen, ggf. eine Infektionskette zu unterbrechen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Stabilität unseres medizinischen Versorgungssystems. Die Arbeitsfähigkeit aller unserer Dienststellen und Einrichtungen einerseits und präventive Schutzmaßnahmen andererseits sind im Blick zu behalten.

4.1 Grundsätzlich besteht **Arbeitspflicht mit Präsenzpflcht** am Arbeitsplatz.

4.2 **Keine Arbeitspflicht** besteht bei Krankschreibung, behördlich angeordneter Quarantäne oder häuslicher Absonderung. Hier greifen die Regelungen der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall.

4.3 Die Entscheidung über **Ausnahmen von der Präsenzpflcht** trifft im Einzelfall der zuständige Dezernent/in in Absprache mit der Bistumsleitung in Prüfung und **Abwägung der folgenden Kriterien.**

##### 4.4 **Kriterien:**

4.4.1 Es handelt sich um Personen mit erhöhtem Risiko für einen schwerwiegenden Verlauf auf Grund von Vorerkrankungen (vgl. unser Informationsschreiben, das sich an den Kriterien des RKI orientiert).

4.4.2 Es handelt sich um Mitarbeitende, die mit solchen Risikopersonen in häuslicher Gemeinschaft (selbe Wohnung) leben.

4.4.3 Es handelt sich um Personen über 60 Jahre.

4.4.4 Technische Möglichkeiten:

4.4.4.1 Das Vorhandensein ausreichender Homeoffice-Arbeitsplätze (Cloudzugänge) muss geprüft werden.

4.4.4.2 Das Vorhandensein passender Hardware muss geprüft werden. In den meisten Fällen wird es nicht ohne die Einbeziehung der privaten Geräte (PC, Notebook, Telefon) gehen.

4.4.5 Kinderbetreuung anlässlich der Schul-/Kitaschließungen nach erfolglosen Bemühungen des Mitarbeitenden um Organisation (s.u.)

4.4.6 Gewährleistung von Notfallteams (2-3 Ersatzteams): Dies gilt hauptsächlich für die Mitarbeiter/innen in den KiTas und Schulen, die zur Notbetreuung benötigt werden.

4.4.7 Funktionsträger zum Systemerhalt: Hier muss jeder Dezernent bestimmen, welche Mitarbeiter zum Erhalt der unabdingbaren Grundfunktionen des Dezernates und darüber hinaus des Bischöflichen Ordinariates erforderlich sind.

4.4.8 Arbeitszeit: Die Kernarbeitszeit wird vorübergehend aufgehoben. Dies soll größere Flexibilität in der Erledigung der Aufgaben ermöglichen. Die grundsätzliche Erreichbarkeit nach innen wie nach außen muss jedoch sichergestellt sein. Es braucht einen Korridor gemeinsamer Erreichbarkeit für interne Absprachen.

4.4.9 Berücksichtigung des Arbeitsklimas im engeren kollegialen Umfeld.

4.4.10 Möglichkeit der Einhaltung der hygienischen Vorgaben und Abstandsregeln.

4.4.11 Im Einzelfall kann die Abwägung dazu führen, dass besonders gefährdete Personen von der Präsenzpflcht befreit werden **müssen**. Sie können vor Ort nur außerhalb der Kernzeiten arbeiten oder über die Möglichkeit von Homeoffice.

4.4.12 Der Dienstvorgesetzte muss den Beginn und das Ende von der Ausnahme der Präsenzpflcht bei seinen Mitarbeitenden dokumentieren.

#### 5. **Kinderbetreuung**

Mitarbeitende, die als Eltern von der Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen betroffen sind, haben sich zunächst um die Organisation der Betreuung selbst zu kümmern. Gelingt dies nicht, soll zunächst die Möglichkeit von Homeoffice überprüft werden.

Erst wenn dieses nicht umsetzbar ist, soll Überstundenabbau und ggf. Urlaub in Anspruch genommen werden.

**6. Umgang mit Honorarkräften**

Honorarkräfte, die auf Grund der derzeitigen Umstände nicht arbeiten können, erhalten kein Honorar. Dieses Risiko ist dem Vertragsverhältnis immanent. Eine andere Möglichkeit sehe ich derzeit nicht. Die Frage nach Unterstützung und mögliche Hilfen angesichts von Verdienstausschlag muss gemeinsam mit den staatlichen Behörden in den Blick genommen werden.

**7. Umgang mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vertragsverhältnis (z.B. Kirchenmusiker/innen, Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte ...):** Hier erfolgt die Abrechnung i.d.R. entsprechend den im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeiten bzw. Diensten. Wir verfahren hier auch hinsichtlich der Lohnfortzahlung so (bis mind. 30.4.20). Folgende Maßnahmen können alternativ ergriffen werden: Abbau von Mehrarbeitsstunden, Übernahme anderer Aufgaben in der Pfarrei, Aufbau von Minusstunden. Konkretisierung für Organisten und andere Kirchenmusiker, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen: Auch sie erhalten eine 6-wöchige Lohnfortzahlung (bis zum 30.04.2020). Bitte melden Sie die geplanten aber nicht realisierbaren Dienste auf dem üblichen Weg an die Personalverwaltung.

**8. Dienstreisen und Dienstfahrten** sind grundsätzlich eingestellt. Für Ausnahmen bedarf es unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Situation der ausdrücklichen und zwingenden Absprache mit der/dem Dienstvorgesetzten.

**9. Fort- und Weiterbildungen** sind zu verschieben, wenn sie eine Vor-Ort-Präsenz erforderlich machen.

**10. Konferenzen und Sitzungen** von Mitarbeitenden unterbleiben, wenn kein dringender dienstlicher Bedarf besteht und/oder die Hygieneregeln aus 1. (Hinweisblatt mit Hygieneregeln) nicht eingehalten werden können. Ggf. können Telefonkonferenzen hier Abhilfe schaffen.

Einige von Ihnen verfügen bereits über die Möglichkeit, Telefonkonferenzen abzuhalten. Bitte prüfen Sie diese Möglichkeit.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Möglichkeiten für das Abhalten von Telefonkonferenzen geschaffen. Wenn Sie diese nutzen wollen, melden Sie sich bitte per Email bei unserer EDV-Abteilung ([800@bistum-mainz.de](mailto:800@bistum-mainz.de)).

**11. Anfragen**, die das eigene Dienstverhältnis betreffen, sind per Mail an den direkten Vorgesetzten zu stellen. Nur in Ausnahmen sind spezielle Einzelanfragen zu arbeitsrechtlichen Themen des konkreten Dienstverhältnisses per Mail an die Personalverwaltung ([personalverwaltung@bistum-mainz.de](mailto:personalverwaltung@bistum-mainz.de)) zu richten. Ich bitte Sie, diese Wege unbedingt einzuhalten, angesichts der derzeitigen Fülle der zu bewältigenden Anfragen.

**12. Sämtliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte** von Gruppen, Gremien und Kreisen sind abzusagen.

**13. Gruppenfahrten**, die in eigener Verantwortung organisiert sind, können nicht stattfinden. Über **Fahrten** - auch zu einem späteren Zeitpunkt- die **mit Reiseveranstaltern** organisiert sind, ist eine Risikoabwägung und Entscheidung mit dem Reiseveranstalter zu treffen. Ich bitte darum, diese Informationen auch den kirchlichen Verbänden mit der dringenden Bitte um gleichen Handhabung zukommen zu lassen.

## Regelungen zu den Bereichen Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge

1. Die Feier von **öffentlichen Gottesdiensten** an allen Gottesdienstorten ist verboten. Sobald sich Änderungen ergeben, kommuniziere ich diese rechtzeitig.
2. Alle Priester des Bistums bitte ich, die Eucharistie alleine und stellvertretend für die Gemeinde zu feiern. Wo es angezeigt ist, können maximal ein oder zwei gleichbleibenden Personen unter Wahrung der Hygieneregeln mitfeiern. Diese Feiern sollen zu einer der vor Ort üblichen Gottesdienstzeiten abgehalten werden. Ich empfehle, die Gläubigen zum persönlichen Beten während dieser Zeit durch ein entsprechendes Glockengeläut einzuladen. Es ist nicht erlaubt zu ermöglichen, dass sich während der Feier dieses Gottesdienstes in Einzelzelebration Gemeindeglieder in der Kirche versammeln. Wo dies nicht sicher zu stellen ist, muss die Kirche während dieses Gottesdienstes geschlossen werden.
3. In **Klöstern** ist die Feier der Eucharistie innerhalb des Konvents nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglich. Bitte sprechen Sie ggf. Ihren Zelebranten an.
4. Die Kirchen sollen nach Möglichkeit geöffnet bleiben, allerdings ausschließlich für das persönliche Gebet. Anregungen hierzu finden Sie auf der Homepage unter [www.bistum-mainz.de/liturgie](http://www.bistum-mainz.de/liturgie). Ich empfehle, diese Hinweise in kleiner Zahl auch auszudrucken und am Schriftenstand den Gläubigen zugänglich zu machen.  
Ich bitte Sie dringend, darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass sich bei Öffnung der Kirchen keine Menschen versammeln, bzw. sich nicht mehr als maximal zwei Personen darin aufhalten. Beachten Sie, geöffnete Kirchen gelten als öffentlicher Raum und unterliegen daher den neuen Auflagen der Landesregierungen. Dennoch sollen die Kirchen geöffnet bleiben.  
Wenn Sie von den Ordnungsämtern oder Krisenstäben der Kommunen die Maßgabe oder sogar Anweisung erhalten, die Kirche zu schließen, müssen sie diesen Folge leisten!
- 5. Wallfahrtsstätten im Freien**  
Das Versammlungsverbot umfasst auch Wallfahrtsstätten im Freien.  
Wenn Sie Verantwortung für eine Wallfahrtsstätte haben, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass sich dort keine Menschen ansammeln. Sie müssen dies sichtbar kommunizieren. Wo beobachtet wird, dass dies nicht gelingt, ist gegebenenfalls das Ordnungsamt zu informieren.
6. Die Gläubigen bitte ich, die **Gottesdienstübertragungen im Fernsehen, im Radio und im Internet** zu nutzen. Eine Übersicht findet sich unter anderem auf der Internetseite des Bistum Mainz: [www.bistummainz.de/gottesdienste](http://www.bistummainz.de/gottesdienste). Ich empfehle, mögliche Übertragungen der Einzelzelebrationen über Internet oder die Sozialen Medien zu prüfen. Es wird in den nächsten Tagen auch dazu noch weitere Hinweise geben. Eine hilfreiche Unterstützung in dieser Zeit könnte auch darin bestehen, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger geistliche Anregungen zu den Sonntagen und spirituelle Impulse zur Bewältigung dieser Zeit ihren Gemeinden auf den verschiedenen medialen Kanälen zur Verfügung stellen.
7. In **Krankenhäusern und Altenheimen sowie in den Gefängnissen** können weiterhin Gottesdienste gefeiert werden, in Krankenhäusern und Altenheimen jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit (für die Videoübertragung in die Zimmer). In den Justizvollzugsanstalten können Regelungen gemäß den Vorgaben der Anstaltsleitung getroffen werden. Für die Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen wird es eigene Handlungsempfehlungen geben.

8. **Altenheimseelsorge:** Priester und Pastorale Mitarbeiter/innen, die einen Dienst im Altenheim versehen, bitte ich Ihren Dienst in Absprache mit den Einrichtungsleitungen über die Geltung von Besuchsregelungen wahrzunehmen. Zu empfehlen ist die Umstellung des Dienstes auf eine Rufbereitschaft. Ehrenamtliche Besuchsdienste dürfen im Moment nicht mehr durchgeführt werden. Die Regelungen der Seelsorge sind über geeignete Kommunikationswege der jeweiligen Einrichtungen zu veröffentlichen.
9. **Für Krankenkommunion sowie Krankensalbung** ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Ich empfehle, grundsätzlich davon Abstand zu nehmen. Selbstverständlich muss in besonderen seelsorgerlichen Fällen die Spendung der Krankensalbung und der Hauskommunion möglich sein. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten.  
Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.  
Alle, die diesen Dienst ausüben und älter als 60 oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich diesen Dienst nicht selbst auszuüben, sondern nach Möglichkeit jemand anderen damit zu beauftragen. Bei Schwierigkeiten bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Dekan in Verbindung zu setzen.
10. **Hauskommunionen an den Ostertagen**  
Auf Grund von einigen Rückfragen muss an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es nicht möglich ist, der Gemeinde das generelle Angebot der Hauskommunion an den Ostertagen zu machen. Von diesem Verbot ausgenommen ist ein Vorgehen nach Nr. 9. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, Ihr seelsorgerliches Angebot, wie in Nr.11 beschrieben, zu intensivieren.
11. Die **Seelsorgerinnen und Seelsorger** in den Gemeinden und an anderen Dienstorten bitte ich, Möglichkeiten einer aufsuchenden Seelsorge ohne physische Präsenz einzurichten. Ich empfehle eine **aktive Telefonseelsorge** durch Haupt- und Ehrenamtliche, für die Geburtstags- und Hauskommunionlisten oder auch Ehrenamtlichenlisten herangezogen werden können. Die Zuwendung zu und das Interesse an den Menschen ist besonders für die älteren und gefährdeten Menschen unserer Gemeinden wichtig, für die der Gottesdienstbesuch oft ein wesentlicher sozialer Knotenpunkt war. Es gibt jetzt schon gute Beispiele im Bistum, solche oder andere Angebote über Verteilerdienste allen Haushalten zukommen zu lassen. Es ist wichtig, dass wir vor allem auch diejenigen im Blick behalten, die keinen Zugang über das Internet haben.
12. Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf das Angebot der Internetseelsorge [www.internetseelsorge.de](http://www.internetseelsorge.de) hin.
13. **Geistliche Begleiterinnen und Begleiter** können ihren Dienst nach vorheriger telefonischer Vergewisserung und Abwägung der Risiken und unter Wahrung der hygienischen Regeln und Abstandsregeln im Einzelgespräch wahrnehmen. Ggf. gibt es auch hier die Alternative eines Telefongesprächs. Im Sinne einer aufsuchenden Seelsorge ist es gut, wenn dieser Dienst beibehalten und wo nötig auch intensiviert wird.
14. **Erstkommunion**  
Erstkommuniongottesdienste und –feiern sind abzusagen. Die Pfarrer bzw. Verantwortlichen sind aufgefordert, gemeinsam mit den Eltern einen Termin nach den Sommerferien zu bestimmen.

### 15. Taufen

Die Feiern von Taufen (Nottaufen ausgenommen) sind untersagt.

### 16. Trauungen

Auch Trauungen sind untersagt. Ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Mai öffentliche Gottesdienste untersagt bleiben, bzw. hohen Auflagen unterliegen. Daran werden wir gebunden sein, ohne schon jetzt verlässliche Aussagen machen zu können. Deshalb empfehle ich, sich schon jetzt mit den Brautpaaren in Verbindung zu setzen und die Situation zu besprechen.

### 17. Firmungen

Firmungen sind selbstverständlich auch vom Gottesdienstverbot betroffen. Bitte informieren Sie die Firmjugendlichen und ihre Eltern bereits jetzt darüber, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschiebung geben wird. Ab wann wieder Firmungen stattfinden können, kann derzeit niemand vorhersagen. Die Verschiebung des Firmtermins ist zu gegebener Zeit mit dem Firmspender zu vereinbaren.

18. **Beerdigungen** können nur noch ohne die Feier eines Requiems stattfinden. Die auch bisher schon üblichen Hygienemaßnahmen (kein Händeschütteln etc.) sind einzuhalten. Klären Sie bitte vor Ort, ob seitens der Kommune Trauerfeiern in Leichenhallen durchgeführt werden dürfen. Kirchen können dafür nicht verwendet werden. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen dürfen nur im engsten Familienkreis gehalten werden. In dieser besonderen Situation sollen lokal gemeinsame Vereinbarungen mit den anderen Konfessionen getroffen werden. In besonderen Situationen (Nahangehörige sind in Quarantäne) sollen angemessene Lösungen in Absprache mit den Beerdigungsinstituten und den Kommunen getroffen werden.

### 19. Beichte

Es dürfen keine öffentlichen Beichttermine angeboten werden.

Es darf keinerlei Einladung zu irgendeiner Form der Versammlung erfolgen und auch keine Möglichkeit gegeben werden, die als Einladung verstanden werden könnte.

Beichte kann als Einzelbeichte nach Terminabsprache vereinbart werden und auch nur, wenn sie in einem Beichtzimmer oder an einem geeigneten Ort stattfindet, wo die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gewährleistet sind. Die Beichtenden müssen auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen werden. Derzeit werden Fragen um die Generalabsolution diskutiert. Hierzu bedarf es einer gemeinsamen Regelung der Bischöfe, die jetzt noch nicht vorliegt.

20. Auch die **Kar- und Ostertage** unterliegen dem grundsätzlichen Verbot, öffentliche Gottesdienste zu feiern. Derzeit überprüfen die Katholischen Büros im Kontakt mit den Landesregierungen die Möglichkeiten von Alternativen.

Sobald es dazu eine Entscheidung gibt, informiere ich Sie.

Ein besonderer Hinweis: Sie erhalten in den nächsten Tagen eine ausführliche E-Mail mit einem Wort des Bischofs an alle Gläubigen, das den Gemeindemitgliedern zugänglich gemacht werden soll. Falls Sie Ihre Osterpfarrbriefe noch nicht verteilt haben, halten Sie diese doch solange zurück, sodass Sie das Wort des Bischofs als Ausdruck dazu legen können.

Weiterhin erhalten Sie Materialien für die Gestaltung der Feier der Kar- und Ostertage, z.B. Anregungen für Hausgottesdienste mit Kindern.

## Regelungen für die Kirchengemeinden

1. Die **Pfarrbüros** bleiben gerade jetzt weiterhin besetzt und sind telefonisch und per E-Mail zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für die Mitarbeitenden gelten dieselben Regelungen wie für die Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates. Auf Öffnungszeiten für Publikumsverkehr ist zu verzichten. Wenn im Einzelfall nach telefonischer Anmeldung ein Kontakt erforderlich ist (z.B. Trauergespräch), ist dieser unter Beachtung der Hygieneregeln zu ermöglichen.
2. Veranstaltungen in den **Pfarrheimen** sind abzusagen. Vermietungen für die Zeit nach den Osterferien (19. April 2020) sind nur unter der Auflage möglich, dass die Restriktionen durch die Länder beachtet werden, denen auch die Pfarrei als Vermieter unterliegt. In diesem Fall sind großzügige Stornoregelungen anzubieten.
3. **Pfarrbüchereien und -cafes** bleiben geschlossen.
4. **Initiativen der Verbundenheit:** Ich möchte Sie ermutigen, auf Pfarreebene zu überlegen, ob man mit Jugendlichen (Ministranten, KJG, o.ä.) einen Einkaufsdienst für ältere Menschen und Risikopersonen organisieren kann. Es muss gewährleistet sein, dass durch diesen Dienst keine Gefährdung der Jugendlichen und ihrer Familien sowie der älteren Menschen und Risikopersonen geschehen kann.  
In Rückbindung an das Bischöfliche Jugendamt bitte ich Sie, auf folgende Kriterien bei Ihren geplanten Aktionen zu achten:
  - Besuchsdienste von Ehrenamtlichen sind grundsätzlich nicht möglich.
  - Einkaufsdienste sollten möglichst von Jugendlichen über 18 Jahren übernommen werden. Bei jüngeren nur nach Rücksprache mit deren Eltern.
  - Es braucht definitiv hoch sensibilisierte verantwortliche Gruppenleiter/innen, die die Initiativen begleiten.
  - Die Jugendzentralen können Hilfestellung leisten im Blick auf die Begleitung der Initiativen vor Ort (vgl. Worms).
  - Die Verbandsreferent/inn/en werden ebenfalls in die Unterstützung mit einbezogen.

Bitte melden Sie solche oder auch andere Initiativen im Umgang mit der Bewältigung dieser Situation per Mail an [generalvikar@bistum-mainz.de](mailto:generalvikar@bistum-mainz.de) unter dem Betreff „Gemeinde sein in der Coronakrise“. Wir würden diese Initiativen gerne sammeln und auch anderen zur Verfügung stellen.

5. **Martinsläuten:** Ich bitte Sie, das abendliche Angelusläuten – je nach örtlicher Gegebenheit – dazu zu nutzen, die Menschen zum gemeinsamen Gebet (z.B. Vater unser) in den Anliegen dieser besonderen Zeit einzuladen. Dies schafft Verbundenheit untereinander und mit dem Bistum. Nähere Ausführungen dazu folgen.
6. Es wird noch einmal eine eigene Übersicht mit Hinweisen zu guten Beispielen aus den Pfarreien im Bistum, zu einer guten Gestaltung von Liturgie, Gottesdiensten und geistlichen Initiativen geben. Für Hinweise und Anregungen auch in dieser Hinsicht, sind wir dankbar.
7. **Misereor-Kollekte:** Da die übliche Form der diesjährigen Misereor-Kollekte nicht möglich ist, diese Kollekte für unsere weltkirchliche Verantwortung aber von großer Bedeutung ist, gibt es hierzu eigene Hinweise. Diese werden derzeit von Misereor selbst an alle Pfarreien versendet. Ich bitte Sie, die dort gegebenen Hinweise für diese wichtige Kollekte in Ihrem Verantwortungsbereich entsprechend umzusetzen. Das Referat Weltkirche ([weltkirche@bistum-mainz.de](mailto:weltkirche@bistum-mainz.de)) steht für Rückfragen zur Verfügung.

## **Bildungs- und Tagungshäuser**

Alle Häuser und Einrichtungen werden geschlossen. Stornorechnungen von bistumseigenen Einrichtungen werden derzeit nicht beglichen. Der wirtschaftliche Schaden ist jedoch genau zu beziffern und zu dokumentieren. Stornorechnungen von Dritten, die nicht zum Bistum gehören, sind zu begleichen und ebenfalls zu dokumentieren.

## **Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Der Betrieb in den Schulen und Kindertageseinrichtungen wird eingestellt, es wird jedoch ein Notbetrieb eingerichtet. Die Organisation erfolgt nach vorgegebenen Regeln in Eigenverantwortung der Träger. Hierzu ergehen eigene ergänzende Regelungen an die Geschäftsträger und weitere Verantwortliche.